



# Amtliche Bekanntmachungen

# ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 15. Mai 2020

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,*



schon wieder ist eine „Corona-Woche“ vorbei. Nach dem einen oder anderen Friseurbesuch vergangene Woche – mich eingeschlossen – hat man wenigstens wieder eine Chance, jemanden hinter der Gesichtsmaske zu erkennen.

Damit trotz der weiteren Lockerungen der Gefahr hoher Zahlen an Neuinfektionen und eines schnellen Anstiegs der Infektionsrate begegnet werden kann, haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder eine Grenze für Beschränkungen vor Ort in den Landkreisen festgelegt. Diese Grenze liegt bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage. Was passiert, wenn diese Grenze überschritten wird, soll noch näher definiert werden. Lässt sich das Infektionsgeschehen z.B. auf eine Einrichtung oder Betrieb klar eingrenzen, könnten neuerliche Beschränkungen ggf. nur diesen Infektionsherd umfassen. Ansonsten werden Beschränkungen kreisweit eingeführt. Die Maßnahmen blieben dann aufrecht erhalten, bis die Grenze für die Neuinfektionen mindestens sieben Tage wieder unterschritten wird.

Es ist jetzt schon absehbar, dass Großveranstaltungen mindestens bis Ende August nicht erlaubt sein werden. Wahrscheinlich wird es auch darüber hinaus (wohl mindestens bis Jahresende!) keine großen Menschenansammlungen geben dürfen. Noch scheut man zurück, bereits jetzt die Weihnachtsmärkte abzulegen. Dies zeigt, wie unwahrscheinlich es ist, ernsthaft über Veranstaltungen wie Nohocker-Party, Kilwi, Tag der Heimat, Nacht der Museen u.ä. nachzuden-

ken. Auch hierzu soll es in den nächsten Tagen noch konkretere Hinweise geben. Sollte im Einzelfall eine Veranstaltung durch weitere Lockerungen doch möglich werden, so nur mit erheblichen hygienischen Anforderungen (Absperrungen durch Zäune/Eintrittskontrollen und damit Besucherregulierung, Abstandsregelungen etc.).

Bitte halten Sie sich unbedingt an die Regeln, auch wenn es manchmal schwer fällt. Wichtig ist der nötige Abstand zum Mitmenschen. Niemanden anhusten oder die Luft ruckartig und mit einem lauten Geräusch durch Nase und Mund ausstoßen; kurzum: Niemanden anniesen! Wenn dann noch die nötige Handhygiene beachtet wird, sind die wichtigsten Verhaltensregeln eingehalten.

Apropos Regeln: Seit Mai gilt der neue Bußgeldkatalog. Wir, die Stadt Zell am Harmersbach, dürfen ausschließlich den ruhenden Straßenverkehr (Falschparken) überwachen. Ohne Parkscheibe werden z.B. anstatt 10 EUR nunmehr 20 EUR an Verwarnungsgeld fällig. Wie es im Leben so ist, wollen die einen mehr Kontrollen, die anderen sind strikt dagegen. Gescholten wird regelmäßig über die staatliche bzw. städtische „Abzocke“. Ich habe einen guten Vorschlag: Wenn sich alle an die geltenden Regeln halten, so nehmen wir keine Verwarnungsgelder ein. Es liegt also an jedem selbst, ob Bußgelder in die öffentlichen Kassen fließen oder nicht. Keiner anderer ist dafür verantwortlich.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche. Mit jedem Tag der vergeht, nähern wir uns dem Ende der Krise. Das sind doch mal gute Nachrichten, wie ich finde.

Herzlichst Ihr  
Günter Pfundstein, Bürgermeister

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 32!

# Aus dem Rathaus

## Allgemeinverfügung

der Stadt Zell am Harmersbach vom 14.05.2020  
zur Aufhebung

der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020  
über das Betretungsverbot des Caritas Seniorenzentrums  
St. Gallus, sowie des Pflege- und Betreuungsheim Ortenau  
Klinikum „Haus am Harmersbach“ für Personen aus Risiko-  
gebieten und besonders betroffenen Gebieten zur Eindäm-  
mung der Verbreitung von  
COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Homepage der Gemeinde Zell am Harmersbach am 16.03.2020 sowie Abdruck in der örtlichen Zeitung „Schwarzwälder Post“ vom 16.03.2020) hatte die Stadt Zell am Harmersbach mehrere Anordnungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 getroffen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hatte mit Wirkung vom 17.03.2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - Corona-VO), diese wurde zwischenzeitlich nach zahlreichen Änderungen ersetzt durch die Corona-Verordnung vom 09.05.2020.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung regelt gesetzliche Einschränkungen und Maßnahmen und ist damit der örtlichen Allgemeinverfügung übergeordnet.

Daher wird die Allgemeinverfügung der Stadt Zell am Harmersbach vom 16.03.2020 mit der Wirksamkeit der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Zell am Harmersbach, Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach Widerspruch eingelegt werden.

Zell am Harmersbach, den 14.05.2020

**Günter Pfundstein**  
Bürgermeister

## Straßenbauarbeiten in Zell am Harmersbach

Von Montag, 18. Mai 2020, ab 6 Uhr bis Mittwoch, 20. Mai 2020, um 18 Uhr werden die defekten Asphaltdecken der Kreisstraßen 5355 (Oberentersbacher Straße) und 5354 (Unterentersbacher Straße bis zum Kreisverkehr) vom Straßenbauamt des Ortenaukreises repariert. In dieser Zeit werden Entwässerungs- und Abwasserschächte, sowie Wasserschieber und Hydranten erneuert. Im Anschluss werden die Asphaltdecken **ab Montag, 25. Mai 2020, um 6 Uhr bis voraussichtlich Donnerstag, 28. Mai 2020**, in zwei Abschnitten eingebaut.

Die Kreisstraßen sind während der Bauzeiten voll gesperrt. Währenddessen sind der Lebensmittelhandel (Norma) und das Industriegebiet Steinenfeld weiterhin erreichbar. Der aus Steinach kommende Verkehr wird über Biberach (Kreisstraße 5356) umgeleitet. Der von Oberentersbach kommende Verkehr nach Zell am Harmersbach bzw. Biberach, wird über die Eichendorfstraße umgeleitet. Die Umleitungen sind ausgeschildert.

Das Straßenbauamt bittet die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen während dieser notwendigen Sanierungsmaßnahme.

## Wassermesserwechsel 2020

Die Stadtverwaltung Zell am Harmersbach ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Wassermesser vor **Ablauf der Eichzeit von 6 Jahren** auszutauschen, damit eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet werden kann.

In diesem Jahr werden alle Zähler gewechselt, die 2014 oder schon früher eingebaut wurden.

Auf dem Deckel ihres Wassermessers finden Sie einen Hinweis, bis wann ihr Zähler geeicht ist.

Mit dem diesjährigen Wechsel der Hauptwassermesser wird ab sofort begonnen. Der Austausch der ca. 420 Zähler wird bis ca. Ende August 2020 andauern.

Das reine Auswechseln des Hauptwassermessers ist kostenfrei, da dieser im Eigentum des Eigenbetriebes steht.

Wir bitten alle Eigentümer/Mieter der betroffenen Grundstücke, den Beauftragten der Stadt Zell am Harmersbach freien Zugang zum Grundstück bzw. Haus zu gewähren. Die beauftragten Mitarbeiter können sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis entsprechend ausweisen.

**Wichtig für den Austausch:** Der Zähler sollte frei zugänglich sein, damit unsere Mitarbeiter ausreichend Platz haben, um den Wechsel zügig durchführen zu können. Die Arbeiten finden unter Einhaltung der aktuell bestehenden Corona-Verordnungen statt. Unsere Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung und halten möglichst großen Abstand zu den Anwesenden.

Sollten unsere Mitarbeiter niemanden antreffen, werden Sie eine Nachricht hinterlassen.

Wir bitten die Eigentümer/Mieter der betroffenen Grundstücke sich entsprechend darauf einzustellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 07835/6369-36 (Veranlagung Frau Welle) oder Tel.: 07835/63098-25 (Wassermeister Herr Uhl) zur Verfügung.

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

## Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

### Wichtiger Hinweis:

**Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!**

### Am Samstag sind wir vertreten:

**Franz Bischler, Gengenbach,**

Landwirtschaftliche Erzeugnisse,

**neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube**

Markus Bischler, Gengenbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,

Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse

Elisabeth Börsig, Zell a. H.,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Stephan Deuchler, Kehl,

Obst und Gemüse

**Gärtnerei Frank, Steinach,**

Pflanzen, Setzlinge,

**neuer Standort beim Storchenturm**

Ingrid Grasse, Oberharmersbach,

Selbstgemachter Blutwurz

Friedrich Greth, Urloffen,

Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen

Kilian Herp, Ortenberg,

Obsterzeugnisse

Bernd Joos, Elzach,

Eigene Metzgereierzeugnisse

Christian Schwarz, Zell a. H.,

eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse

Klaus Waidele, Zell a. H.,

Imkerei-Produkte

Angelika Welle-Männle,

Backwaren, Kaffee, Kuchen

**Wir freuen uns über Ihren Besuch!**

# Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

## ZELL AM HARMERSBACH

### • Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de)

E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

### • Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:

Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60

(nach Dienstschluss).

### • Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

### Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: [mueller@zell.de](mailto:mueller@zell.de)

### Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: [buergerbuero@zell.de](mailto:buergerbuero@zell.de)

### Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: [bruder@zell.de](mailto:bruder@zell.de)

### Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: [hug-schneider@zell.de](mailto:hug-schneider@zell.de)

### • Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: [hiss@zell.de](mailto:hiss@zell.de)

### • Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: [rechnungsamt@zell.de](mailto:rechnungsamt@zell.de)

### Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: [stadtkasse@zell.de](mailto:stadtkasse@zell.de)

### • Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: [bauamt@zell.de](mailto:bauamt@zell.de)

### • Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: [baurechtsamt@zell.de](mailto:baurechtsamt@zell.de) oder [wiegert@zell.de](mailto:wiegert@zell.de)

#### Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

### • Tourist-Information

Öffnungszeiten (November bis April):

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;

Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: [tourist-info@zell.de](mailto:tourist-info@zell.de)

Familienbad, Telefon 5 45 44

### • Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: [wassermeister@zell.de](mailto:wassermeister@zell.de)

### • Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: [Betriebshof@zell.de](mailto:Betriebshof@zell.de)

### • Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: [Gaertnerei@zell.de](mailto:Gaertnerei@zell.de)

### • Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: [klaus.pfundstein@ortenaukreis.de](mailto:klaus.pfundstein@ortenaukreis.de)

### • Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de),

[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

### • Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

[www.ortenauer-energieagentur.de](http://www.ortenauer-energieagentur.de),

[info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de); 1. Beratung kostenlos

### • Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: [andreas-wurz@t-online.de](mailto:andreas-wurz@t-online.de)

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: [schornsteinfeger.jungmann@gmx.de](mailto:schornsteinfeger.jungmann@gmx.de)

## ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

### • Öffnungszeiten

**bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen**

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per Mail erreichbar:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.

Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de), E-Mail: [unterharmersbach@zell.de](mailto:unterharmersbach@zell.de)

### • Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

### • Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Das Heimatmuseum ist vorübergehend geschlossen.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

### • Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr

### • Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der

Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung

1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

## ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

### • Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: [unterentersbach@zell.de](mailto:unterentersbach@zell.de), Telefon 07835/3327

### • Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

### Zell am Harmersbach:

Freitag, 22. Mai: Grüne Tonne  
Samstag, 23. Mai: Graue Tonne

### Zell-Untermarmersbach:

**Keine Abfuhr!**

### Zell-Untereutersbach:

Dienstag, 19. Mai: Grüne Tonne

### Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 19. Mai: Grüne Tonne

Schätzle gell  
wir BESTELLEN in Zell

[www.zell.de](http://www.zell.de)

## Gastronomie und Lieferservice

### ■ Bistro Asia

Täglich von 12.00 bis 21.00 Uhr Liefer- und Abholservice von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/630707

### ■ Bistro Picknick

Dienstag bis Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/54406

### ■ Bistro Wagner

Montag bis Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr, Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/634990

### ■ Gasthaus Berger

Mittwoch bis Sonntag: 16 bis 20 Uhr, Sonntag auch von 11.30 bis 14 Uhr

Abholung von Speisen. Bestellung telefonisch: Tel. 07835 7579

### ■ Gasthaus Grüner Hof

Grün 9, 7776 Zell a. H., Tel. 0 78 35 / 633 0  
Freitags 17.30 – 21.00 Uhr, Samstags 17.30 – 21.00 Uhr, Sonntags 14.30 – 20.30 Uhr, Lieferung und Abholung, Bestellung per Telefon.

### ■ Kinzigfood in der Tenne im Gröbernhof

Donnerstag bis Sonntag 11:30 bis 18:30 Uhr, Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 015779896912 oder online per Bestellformular.

### ■ Klaus Jilg, Catering vom Feinsten

Wöchentlich wechselnde Wochenangebote!  
Vorbereitung bis Donnerstag – Abholung freitags 17 bis 18.30 Uhr und samstags 17 bis 18 Uhr  
Tel. 07835 547232, [www.gastro-menue.de](http://www.gastro-menue.de)

### ■ Pizzeria Krone

Abholservice: Donnerstag bis Dienstag 12 bis 14 Uhr und ab 18 Uhr  
Lieferservice: Donnerstag bis Dienstag ab 18 Uhr  
Ruhetag: Mittwoch. Es werden auch Gutscheine ausgestellt.  
Bestellung telefonisch: Tel. 07835 5658

### ■ Restaurant Adler

Mittwoch bis Montag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholung von Speisen und Getränke zum Mitnehmen. Telefon 07835/286 oder Telefon 0176/21681770

### ■ Restaurant Bräukeller

Abholservice – nähere Infos unter [www.braeukeller-zell.de](http://www.braeukeller-zell.de) über den Link Mittagskarte. Bestellungen an [jjpfeiffer@gmx.de](mailto:jjpfeiffer@gmx.de) oder Tel. 07835 548800

### ■ Restaurant Poseidon

Nordracher Str. 2, 77736 Zell a. H., Dienstag bis Sonntag Speisen von 12 bis 14 Uhr und 17 bis 20.30 Uhr Abholservice. Bestellung telefonisch 07835/548750

### ■ Ristorante Pizzeria la Piazza da Pietro

Speisen können täglich von 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/426055

### ■ Schwarzer Adler – Thaispezialitäten

Montag und Mittwoch bis Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr, Sa und So von 10.00 – 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/4219929

### ■ Oberburehof

Freitag bis Sonntag von 16.30 bis 20.00 Uhr  
Speisen zum Abholen.  
Bestellung telefonisch: Tel. 07835 549830  
Speisekarte auf [www.oberburehof.de](http://www.oberburehof.de)

### ■ Zeller Imbiss

Montag bis Sonntag: 11 bis 14.30 Uhr und 17 bis 22 Uhr  
Abholung von Speisen. Bestellung telefonisch: Tel. 07835/6313870

## Hofläden

### ■ Corinna's Hoflädele

Hochstahl 3, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/5479760, Hofladen geöffnet Freitag 9.00 – 19.00 Uhr und Samstag 9.00 – 12.00 Uhr  
In unserem Automatenhäuschen stehen Ihnen unsere hofeigenen Produkte rund um die Uhr zur Verfügung.

### ■ Direktvermarktung Christian Schwarz

Herrenholz 1, 77736 Untermarmersbach, Telefon 07835/7279, [info@urlaub-im-herrenholz.de](mailto:info@urlaub-im-herrenholz.de), [www.urlaub-im-herrenholz.de/hofprodukte](http://www.urlaub-im-herrenholz.de/hofprodukte). Telefonische Bestellung, Abhol-/Lieferservice, Gutscheine – Samstags auf dem Zeller Städtlemarkt gegenüber dem Storchenturmmuseum

### ■ Landgasthaus Rebstock

Stöcken 8, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/7589  
Hofladen mit eigenen Hofprodukten geöffnet Freitag 9.30 Uhr bis 18 Uhr, Abholservice nach telefonischer Vereinbarung, Gutscheine

### ■ S'Biereckle

Biereckstraße 2, 77736 Zell a. H., [info@biereckle.de](mailto:info@biereckle.de), Telefon 0170/7735705, Abhol- und Lieferservice

### ■ S'Mattebure

Egelwaldstraße 1, 77736 Zell a. H., Telefon 07835 8268, Handy 0170 5160576, Regionale und hofeigene Produkte. Selbstbedienungshäusle täglich ab 9.00 Uhr geöffnet, Hofladen freitags geöffnet von 9 bis 18 Uhr. Lieferservice nach telefonischer Bestellung.

## Eiscafé

### ■ Eiscafé Costa Smeralda „Hirschgarten“

Für den Straßenverkauf wieder geöffnet: täglich 13 bis 18:30 Uhr, Tel. 07835 4218926

### ■ Eiscafé Venezia

Für den Straßenverkauf wieder geöffnet: täglich 11 bis 21 Uhr, Tel. 07835 2179978



## Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

... bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Montag bis Freitag 9 – 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14 – 17 Uhr

# Was Wann Wo?

## Zell a. H. VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

- **Storchenturm-Museum**  
... bis auf weiteres geschlossen!
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**  
... bis auf weiteres geschlossen!
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**  
Ausstellung ab 17.05.: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“  
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr  
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**  
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung  
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr  
(nicht an Feiertagen)  
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**  
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr  
Telefon 07835 4267801



## Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach

### Wandergruppe Untereutersbach

#### Tour in Berghaupten abgesagt

Auch die für Sonntag, 17. Mai 2020, vorgesehene Wanderung in Berghaupten muss leider auf Grund der aktuellen Corona-Situation wieder abgesagt werden.



## Sozialverband VdK informiert:

### – Warnung von »Corona«-Enkeltrick

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 31.

»Ein starkes  
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung  
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«  
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

# Allgemeine Bekanntmachungen

## Lebensadern der Landschaften: Regierungspräsidium Freiburg startet Online-Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie

Regierungspräsidentin Schäfer: »Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten«

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

„Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln“, so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Teningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: „Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung.“

Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

### Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Den Link zur Online-Beteiligung sowie eine Anleitung finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des RP: [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de).



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 15. Mai 2020

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### § 1a

**Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen**  
Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

### § 1b

#### Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

### **§ 1c**

#### **Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

### **§ 1d**

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

### **§ 2**

#### **Hochschulen, Akademien des Landes**

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Prä-

parierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### **Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
  1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
  1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
  2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
  4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
  5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
  6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

**§ 3a**

**Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

**§ 4**

**Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen, alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  5. Jugendhäuser,
  6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  7. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  8. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  9. öffentliche Bolzplätze,
  10. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
  2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
  3. Abhol- und Lieferdienste,
  4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
  5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  8. Autokinos,
  9. zoologische und botanische Gärten,
  10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,

11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
  12. öffentliche Spielplätze,
  13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
  14. Häfen und Flugplätze,
  15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
  17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
  - (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
  - (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
  - (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
    1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
    2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
    3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
    4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen

stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

#### § 4a

##### Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

#### § 5

##### Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### § 6

##### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

**§ 7  
Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

**§ 8  
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
  1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
  4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
  6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
  8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
  9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
  10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 11  
Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
|               | Kretschmann           |
| Strobl        | Sitzmann              |
| Dr. Eisenmann | Bauer                 |
| Untersteller  | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha         | Hauk                  |
| Wolf          | Hermann               |
| Erlor         |                       |



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 15. Mai 2020

LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS



## Lösung in Sicht: Renchtalbahn kehrt Ende 2020 zum alten Fahrplan zurück

Runder Tisch des Landratsamts und der betroffenen Kommunen brachte Lösung

Pendler sowie Schülerinnen und Schüler im Renchtal können aufatmen: Die Renchtalbahn wird, nachdem Fahrgäste und Kommunalpolitiker mit starker Kritik auf den Fahrplanwechsel der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) zum Jahresende 2019 reagiert hatten, ab Dezember 2020 wieder zum alten Fahrplan zurückkehren. Dafür hat sich das Landratsamt Ortenaukreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Renchtal, den Städten Kehl und Offenburg sowie Vertretern von Verkehrsunternehmen, Fahrgastbeirat und Schulen stark gemacht – mit dem Ergebnis, dass die NVBW als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr den Fahrplanwechsel revidieren wird.

„Ich freue mich, dass wir dazu beitragen konnten, die Fahrplanproblematik im Renchtal nutzerfreundlich zu lösen und danke der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg und allen Beteiligten für die offene Diskussion, den pragmatischen Handlungsansatz und dessen schnellstmögliche Umsetzung“, so Landrat Frank Scherer. „Die NVBW hat hier den richtigen Schritt zurück zum ursprünglichen Status unternommen, damit auch die Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum des Ortenaukreises weiterhin ein gutes Angebot auf der Schiene nutzen und klimafreundlich unterwegs sein zu können,“ so der Landrat weiter. Durch die Verschiebung der An- und Abfahrtszeiten der Renchtalbahn im Dezember 2019 müssen die Fahrgäste längere Wartezeiten in Kauf nehmen und verpassen häufig ihre Anschlusszüge. Dies hat besonders bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Berufspendlern zu großem Unmut geführt; viele von ihnen sind wieder auf das Auto umstiegen. Hintergrund der Fahrplanverschiebung war die geänderte Ankunftszeit von Zügen aus Stuttgart in Freudenstadt und die Anschlusssicherung zur Ortenau-S-Bahn.

Bei einem runden Tisch, den das Landratsamt und die betroffenen Kommunen Anfang des Jahres in Oppenau als Diskussionsplattform initiiert hatten, wurden die mit der Fahrplanänderung verbundenen Konsequenzen detailliert vorgebracht und Lösungswege erarbeitet. Die NVBW hat die Kritik aufgegriffen und nun nach weiteren internen Abstimmungen den Weg dafür freigemacht, die Pläne zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember dieses Jahres wieder auf die früheren Abfahrtszeiten umzustellen.

## Genuss zu Hause im kleinen Kreis – Ernährungszentrum Ortenau gibt Tipps

Wir vermissen es – Freunde treffen, Kinobesuche, Picknicken im Park, gemütliche Abende im Lieblingsrestaurant. Das Ernährungszentrum Ortenau gibt Tipps, wie wir die Zeit auch mit den wenigen persönlichen Kontakten, die möglich sind, genießen können.

„Wenn Sie einen Garten oder Balkon haben: Wie wäre es mit einem besonderen Grillabend, an dem Ihre Freunde vielleicht sogar via Videocall teilnehmen?“, fragt Helena Schmoltd vom Ernährungszentrum Ortenau. „Saftiges Fleisch vom Metzger Ihres Vertrauens und frisches Gemüse

vom Wochenmarkt erhalten beim Grillen ein unverkennbares Aroma und schmecken großartig. Ergänzt mit Stockbrot wird der Grillabend zu einem Event – auch im kleinsten Kreis.

Trauen Sie sich an neue Rezepte für Salate und Drinks, die Sie schon lange ausprobieren wollten“, empfiehlt die Oecotrophologin. „Punsch, Bowle und Cocktails müssen nicht immer hochprozentig sein. Wer seine alkoholfreien Mix-Drinks mit hochwertigen Weinen und Destillaten aus der Region ergänzen möchte, findet Direktvermarkter mit der App „Von Daheim BW“: <https://von-daheim.de/direkt-zur-app/>. Rezepte für alkoholfreie Mixdrinks finden Sie unter <https://www.in-form.de/rezepte/getraenk/>.

Gilt normalerweise: "Wir essen am Tisch", freuen sich Groß und Klein über ein Mittagessen auf der Picknickdecke - ob im Garten, auf dem Balkon oder im Wohnzimmer. „Leckere Knabberereien, würzige Dips und raffiniertes Fingerfood machen sich auch gut bei einem gemütlichen Filmabend auf der Couch“, so Schmoltd.

„Vielleicht kochen Sie auch ein köstliches Festessen an einem wunderschön gedeckten Tisch ganz ohne Anlass und nur für sich selbst, Ihre kleine Familie oder Wohngemeinschaft – als Ersatz für den Besuch im Lieblingsrestaurant?“, ergänzt die Fachfrau. „Und wenn Sie nicht kochen aber trotzdem gut essen wollen: Auf der Internetseite der Tourismusabteilung des Ortenaukreises finden Sie Gastronomen in Ihrer Nähe, die einen Abhol- oder Lieferservice bieten“: <https://www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/gastronomiebetriebe>.

Rezepte und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ernährungszentrums in der Rezeptdatenbank unter <http://www.EZ-Ortenau.de>.

Tipps für Einkauf und Zubereitung beim Grillen sind ebenfalls auf der Homepage in der Rubrik „Unsere Verbraucherinformationen zu Nahrungsmitteln und Ernährungsthemen“ zu finden – „Sommerzeit ist Grillzeit“. Es gibt viele Möglichkeiten, seinen Alltag trotz der geltenden Corona-Regeln zu genießen. Was ist Ihr Weg? Hinterlassen Sie einen Kommentar auf der Facebook-Seite des Ortenaukreises.

## Abwasser Zweck Verband

Kinzig- und Harmersbachtal

Verbandskläranlage Biberach

Tel. 0 78 35/63 40-0, E-Mail: [info@azv-kinzig.de](mailto:info@azv-kinzig.de),  
Bereitschaftshandy 01 75/4 33 48 50

**Kanalaufseher:** Tel. 0 78 35/63 40-13,

E-Mail: [roberto.landiscina@azv-kinzig.de](mailto:roberto.landiscina@azv-kinzig.de), Handy 01 75/4 33 48 51

### Anlieferung von Brennschlempe

Die Anlieferung von Brennschlempe aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

**Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, derzeit keine Begleitscheine ausgestellt werden.** Auf Wunsch erhalten Sie diese zu einem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.: 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr.: 7.00 bis 11.30 Uhr. Nachmittags geschlossen!

Sa.: 8.00 bis 9.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempe nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!



## Allgemeine Bekanntmachungen

### Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

**Beratung im Sozialrecht:**

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Offenburg** finden in der VdK-Serviceestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

#### **Sprechzeiten-Termine Mai 2020:**

Dienstags, 19. und 26.05.2020 sowie Donnerstag, 28.05.2020.

#### **Sprechzeiten-Termine Juni 2020:**

Dienstags, 2./ 23. und 30.06.2020 sowie Mittwoch, 17.06.2020, donnerstags, 18. und 25.05.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

**Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.**

### VdK-Sprechzeiten Hausach:

#### **Beratung im Sozialrecht**

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Hausach mit Harry Krellmann findet am **Mittwoch, den 3. Juni von 9 bis 11 Uhr** im Rathaus (Trauzimmer), Hauptstraße 40 statt.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

### IHK startet Umfrage zur Ausbildungssituation

**Auch der Lehrstellenmarkt ist von der Corona-Pandemie betroffen**



In einer landesweiten Umfrage der IHKs in Baden-Württemberg werden Ausbildungsbetriebe zu den Folgen der Corona-Pandemie befragt. Die Ergebnisse sollen einen Einblick in die aktuelle Situation des Ausbildungsmarktes liefern. Eine Teilnahme ist noch bis zum 22. Mai möglich.

Die IHKs in Baden-Württemberg möchten ihre Ausbildungsbetriebe in diesen schwierigen Zeiten begleiten und unterstützen. Um einen detaillierten Einblick in die derzeitige Lage der Ausbildungsbetriebe zu erhalten, haben sie daher eine Umfrage gestartet. „Wir vermuten, dass sich das Lehrstellenangebot aufgrund der Corona-Krise verringern wird. Da es in den letzten Jahren jedoch ein Überangebot an freien Ausbildungsstellen gab, gehen wir noch nicht von einem Lehrstellenmangel aus“, berichtet Simon Kaiser, Leiter des Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung bei der IHK Südlicher Oberrhein. Die Ergebnisse der Umfrage sollen ein genaueres Bild der Lage ermöglichen. In der Region wurden dazu bereits rund 9.000 Betriebe angeschrieben und zur Teilnahme aufgefordert. „Die Ergebnisse werden uns auch dazu dienen, unsere IHK-Angebote möglichst genau dem aktuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe anzupassen, daher hoffen wir, dass sich möglichst viele an der Umfrage beteiligen“, erklärt Kaiser. Eine Teilnahme an der anonymen Umfrage ist noch bis zum 22. Mai möglich unter <https://bit.ly/2LI54x7>.

Ökotipp des BUND-Umweltzentrums Ortenau:

### Naturerlebnis für Daheimgebliebene Nr. 8: Gras oder Gräser?



Was ist grün und wächst im Rasen und in der Wiese? Klar, Gras kennt jeder: Es hat längliche, schmale, spitz zulaufende Blätter und keine bunten Blüten, und wenn der Rasen frisch gemäht ist, sieht alles sehr einheitlich aus, wie ein grüner Teppich.

Schaut man allerdings genauer hin, oder lässt man das Gras wachsen wie auf vielen Wiesen zur Zeit, wird das Bild viel interessanter. Man erkennt, dass es sich dabei um verschiedene Gräser handelt. Abgesehen von den Blättern fallen dann auch die runden Halme auf, die meistens hohl sind und in regelmäßigen Abständen Verdickungen haben. Und natürlich blühen Gräser auch, aber da sie vom Wind und nicht von Insekten bestäubt werden, bilden sie keine auffälligen Schaublüten aus, sondern Ähren oder Rispen, so dass die Pollen gut durch leichte Luftbewegungen fortgetragen werden können.

Manche Gräser sind ganz zart und eher niedrig, andere kräftig und hochgewachsen, wieder andere fühlen sich ganz weich an, wenn man sie anfasst. Und auch die Grüntöne variieren von helleren, leicht gräulichen Schattierungen zu kräftigen Grüntönen, manchmal auch mit einem Hauch Rot. Es lohnt sich also, genauer hinzuschauen. Auch die verschiedenen Ähren und Rispen der Blütenstände können, beispielsweise in einem kleinen Strauß vereint, schön und abwechslungsreich aussehen.

Gräser sind sehr nützlich und spielen für die Ernährung eine wichtige Rolle. Die verschiedenen Getreidearten wie zum Beispiel Weizen oder Hafer, die die Grundlage unserer Ernährung bilden, zählen zu der Pflanzengruppe der Gräser. Außerdem werden Grasflächen als Futterquelle für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde usw. genutzt. Gräser sind robust, schützen den Boden vor Abtragung, kommen mit Kälte- und Trockenperioden zurecht und sterben auch nicht gleich ab, wenn man darauf läuft. Darum dienen Rasenflächen auch als angenehmer Untergrund für verschiedene Sportarten, z. B. Fußball.

### Beratung und Information der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein

Das Beratungsangebot der Kontaktstelle Frau und Beruf wird fortgesetzt! Beratungsgespräche werden jetzt telefonisch oder online angeboten, da aufgrund der aktuellen Situation die persönlichen Beratungstage vor Ort bis auf weiteres abgesagt werden mussten. Auf der Webseite der Kontaktstelle finden sich ab sofort aktuelle Informationen und Unterstützungsangebote, die im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffen wurden.

Kontakt: An einer Beratung interessierte Frauen aus der Ortenau können sich telefonisch montags von 9 bis 11 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr (Tel. 0761/201-1731) oder jederzeit per Mail an [frau\\_und\\_beruf@stadt.freiburg.de](mailto:frau_und_beruf@stadt.freiburg.de) unter Angabe einer Rückrufnummer an die Kontaktstelle Frau und Beruf wenden.

Hilfeangebote während der Corona-Pandemie unter »Aktuelles« auf [www.frauundberuf-ortenau.de](http://www.frauundberuf-ortenau.de).



### Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV): BLHV-Sprechstunden

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55,  
Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

**Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.**

**Wir bitten um Beachtung und Verständnis.**

## Unfallkasse Baden-Württemberg: Helfen? Ehrensache!

### Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise

Sie kaufen ein, absolvieren Behördengänge oder erledigen wichtige Aufgaben: Risikogruppen, wie ältere und kranke Menschen, die tägliche Besorgungen nicht mehr selbst erledigen können oder dürfen, werden in der aktuellen Corona-Krise durch freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet diesen ehrenamtlich Tätigen einen besonderen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. In Zeiten der Corona-Pandemie organisieren viele Gemeinden Helferdienste, um hilfebedürftige Mitbürger in täglichen Besorgungen und Botengängen zu unterstützen. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, wie etwa Krankenhäuser, unterstützen freiwillige Helferinnen und Helfer das Fachpersonal. Wenn sich diese mit Zustimmung der Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind sie bei diesem Ehrenamt und auf den damit verbundenen Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

Ausschlaggebend ist dabei, dass das Engagement über einen selbstverständlichen Hilfsdienst wie z. B. unter Verwandten hinausgeht. Die Zustimmung kann formlos erfolgen, eine Auflistung der Ehrenamtlichen und der Tätigkeit durch die Kommune ist jedoch sinnvoll. Gleiches gilt für Personen, die sich ehrenamtlich in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege eines unserer Mitgliedsunternehmen, in Vereinen oder Verbänden mit Zustimmung der Gemeinden und Städte entsprechend engagieren, ebenso wie für pensionierte Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich in einem Krankenhaus eines unserer Mitgliedsunternehmen tätig werden.

Auch andere freiwillig Engagierte, die dem Aufruf des Landes Baden-Württemberg folgen und sich ehrenamtlich für andere engagieren, sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht ohne Antrag und ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden vom Land und den Kommunen getragen.

### Und wenn ein Unfall passiert?

Melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de). Auch jede andere formlose Meldung ist möglich.

Weitere Informationen rund zu Maßnahmen und Versicherungsschutz bei Corona finden sich unter <https://www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/>

## Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium »Holzbau – Projektmanagement«

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen? »Holzbau – Projektmanagement« bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement / Bauingenieurwesen. Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

- Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- Polier im Zimmererhandwerk
- Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- Meister im Zimmererhandwerk

### Nächster Ausbildungsstart: September 2020

**Bewerbungsschluss 31. Mai 2020.** Studienplätze maximal: 20.

Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach, Wolfgang Schafitel – 07351 44091 55, E-Mail: [schafitel@zaz-bc.de](mailto:schafitel@zaz-bc.de), [www.zimmererzentrum.de](http://www.zimmererzentrum.de). Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter <http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-biberacher-modell/feedback/>

## Schule auf Abstand nach Unterrichtsbeginn an den Beruflichen Schulen Wolfach

„Alles klappt gut und ich bin sehr zufrieden, dass es keine Zwischenfälle gibt“, lobt Schulleiter Heinz Ulbrich von den Beruflichen Schulen Wolfach seine Abschlussklassen, die seit Montag wieder Unterricht bekommen.

Vor diesem positiven Fazit wurde allerdings seitens der Schule eine Menge Vorarbeit geleistet. Statt einem einheitlichen Pausenbereich mussten für die verschiedenen Klassen getrennte Areale festgelegt werden, was bei dem weitläufigen Schulgebäude noch eine der einfacheren Aufgaben war. Dazu gibt es selbstverständlich umfangreiche Aufsichtspläne und auch während der Unterrichtszeit sorgen Aufsichten in den Fluren dafür, dass sich dort keine Schüler begegnen.

Die 162 Prüflinge verteilen sich auf die Klassen VABR, VABO, die zwei-jährigen Berufsfachschulen mit den Profilen Metalltechnik, Hauswirtschaft und Ernährung, Gesundheit und Pflege, die Berufskollegs Fachhochschulreife Profil Technik und Wirtschaft und die Abiturienten des Sozialwissenschaftlichen und Technischen Gymnasiums. Klassen mit einer großen Schülerzahl mussten in Gruppen aufgeteilt werden, damit man die erforderlichen Abstandsregeln einhalten konnte. Wie sonst zum Schuljahresbeginn wurden die einzelnen Klassen bei einem Rundgang vom Schulleiter persönlich begrüßt, nach ihrem Befinden gefragt und natürlich auch gebeten, die Regeln einzuhalten. Zur großen Zufriedenheit des Schulleiters verhalten sich die Abschlusschüler alle vernünftig und verantwortungsbewusst.

Wie immer nutzt die Schule ihre Ressourcen und vielfältigen Möglichkeiten, um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten. So konnten beispielsweise die vom Kreis bestellten Handdesinfektionsgeräte nicht rechtzeitig geliefert werden, worauf Werkstatteleiter Bernhard Leopold kurzerhand vor dem Wochenende drei Gestelle schweißte, an denen Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel befestigt wurden. An jedem der drei Eingänge besteht nun für Schüler und Lehrer die Möglichkeit zur Handdesinfektion beim Betreten des Schulgebäudes. Die Kolleginnen Michaela Fey, Roswitha Fischer und Heidemarie Frei aus der Abteilung Hauswirtschaft haben bereits vorgesorgt und Mundschutz für Schüler und Lehrer genäht, die sich nicht selbst versorgen können.

### Caritasverband Kinzigtal e.V.

## Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

Der Caritasverband sucht für Familien mit kleinen Kindern, die über kein ausreichendes soziales Netzwerk verfügen und Unterstützung benötigen ehrenamtliche Familienpaten.

Die Familienpaten besuchen und begleiten die Familien in der Regel zwei bis drei Stunden in der Woche über einen begrenzten Zeitraum. Aufgaben können z. B. ein Besuch auf dem Spielplatz, Unterstützung bei den Hausaufgaben oder Begleitung bei Behördengängen sein.

Paten und Familien werden von der Mitarbeiterin des Caritassozialdienstes Michaela Himmelsbach zusammengebracht, in einem gemeinsamen Gespräch wird der individuelle Unterstützungsbedarf konkretisiert. Die ehrenamtlichen Familienpaten werden von Michaela Himmelsbach begleitet und unterstützt, dazu gibt es regelmäßige Gruppentreffen, Schulungen und Qualifizierungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Michaela Himmelsbach, Tel.: 07832 99955235 oder unter: [michaela.himmelsbach.csd@caritas-kinzigtal.de](mailto:michaela.himmelsbach.csd@caritas-kinzigtal.de).

### Polizeipräsidium Offenburg

## Tipps der Polizei: Machen Sie Fahrraddieben das Leben schwer!

Schließen Sie Ihr Fahrrad immer mit dem Rahmen, Vorder- und Hinterrad an einem fest verankerten Gegenstand an oder mit anderen Rädern zusammen – auch in Fahrradabstellräumen! Mehr Info unter: <http://polizei-beratung.extrapol.de>

## Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: Weniger Riester-Rente wegen intransparenter Klausel

Verbraucherzentrale mahnt Sparkasse Ulm erfolgreich wegen Abschlusskostenklausel ab, mehrere Klagen eingereicht

- Wegen einer unzulässigen Klausel sollten Verbraucher bei laufenden Riester-Verträgen Abschlusskosten zahlen
- Betroffene Verbraucher können nach Auffassung der Verbraucherzentrale unberechtigte Entgelte zurückverlangen
- Bundesweit könnten mehrere Millionen Riester-Verträge ähnliche unzulässige Klauseln enthalten

Wer einen Riester-Vertrag abschließt, darf erwarten, auch eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Mit einer unzulässigen Klausel behielt sich die Sparkasse Ulm aber das Recht vor, angehenden Rentnern „Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ in Rechnung zu stellen. Eine besondere Gegenleistung erhalten die Rentner dafür nicht. Im Gegenteil, die Kosten schmälern ihre Rente. Nach erfolgreicher Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg darf die Sparkasse sich auf diese Klausel nicht mehr berufen. Kunden von Riester Banksparplänen, Riester Fondssparplänen sowie Riester-Bausparverträgen sollten Ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht kassierte Entgelte zurückverlangen. „Im Rahmen unserer Beratung beschwerten sich zunehmend Verbraucher, dass sie bei bereits laufenden Riester-Verträgen Abschluss- und Vermittlungskosten zahlen sollen, um die versprochene Rente zu erhalten“, so Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Der Grund: Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und dem Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen. „Die Anbieter haben es versäumt, die Phase des Rentenbezugs in ihren Verträgen klar zu regeln und wälzen nun Kosten auf ihre Kunden ab, die sie aber selbst tragen müssen. Schließlich müssen sie ihre Verträge erfüllen und eine Rente zahlen!“, so Nauhauser.

Konkret erhielten Verbraucher, die bei der Sparkasse Ulm einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riester-Banksparplan abgeschlossen hatten, zum Ende der Ansparphase ein Angebot der Bank: bis zum 85. Lebensjahr würde das angesparte Guthaben ausgezahlt werden, danach würde die Rente aus einer Rentenversicherung bezahlt werden, die als Bestandteil des Riester-Vertrags extra abgeschlossen werden sollte. Der Beitrag für die Rentenversicherung würde vom aktuellen Guthaben abgezogen werden. Obwohl der Riester-Banksparplan schon vor Jahren abgeschlossen wurde, sollten die Verbraucher für die Auszahlung und Verwaltung nun „Abschluss- und Vermittlungskosten“ zahlen. Bis zum 85. Lebensjahr würden sich die Kosten auf rund 12,7% der Summe summieren, welche als Beitrag für die Rentenversicherung benötigt wird, um die Rente ab dem 85. Lebensjahr zu bezahlen. Wer dafür 6000 Euro an Beiträgen zu zahlen hat, sollte nun 750 Euro Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten zahlen – Geld, das sonst für die Auszahlung einer Rente zur Verfügung stünde. Als die Verbraucher den Vertrag abschlossen, wurden sie nur darüber informiert, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut der abgemahnten Klausel der Sparkasse Ulm. Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass Entgelte, die vor Vertragsabschluss nicht klar beziffert und offengelegt wurden, vom Verbraucher nicht verlangt werden dürfen. Gleichlautende Klauseln sind in den von Sparkassen vertriebenen Vorsorge Plus Verträgen bundesweit verbreitet. Die Verbraucherzentrale hat deshalb zur endgültigen Klärung im Interesse der Verbraucher auch gegen die Sparkassen Westmünsterland, Günzburg-Krumbach und Kaiserslautern jeweils Klage eingereicht.

### Auch Riester Verträge von Volksbanken betroffen

Bei einem der Verbraucherzentrale vorliegenden „VR-RentePlus“ Vertrag einer Volksbank wurden dem Sparer beim Übergang in die Auszahlungsphase Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von rund 4 Prozent belastet. Diese waren im Vertragstext jedoch explizit ausgeschlossen worden. Dort heißt es unter Ziffer 5 Entgelt: „Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.“ Nach Beschwerde bei der Verbraucherzentrale und beim zuständigen Ombudsmann lenkte die Volksbank ein und erstattete die belasteten Kosten für den „VR-RentePlus-Sofortrente“-Vertrag.

Die Verbraucherzentrale rät Riester-Sparern, ihre Verträge vor Beginn der Rente zu überprüfen. Finanzinstitute dürfen bei Riester Verträgen

nur Kosten verlangen, auf die sie vorvertraglich hingewiesen und die sie klar beziffert haben.

### Vorsorgefonds als Alternative zu Riester gefordert

„Erneut zeigt sich, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht,“ kritisiert Nauhauser. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit 2011 für ein standardisiertes Basisprodukt in der privaten Altersvorsorge ein, das sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet.

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert:

## Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe. Momentan bietet der Pflegestützpunkt bis auf weiteres nur telefonische Beratung und Videoberatung an. Hausbesuche und persönliche Beratung sind derzeit nicht möglich. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis. Kontakt und weitere Informationen: Pflegestützpunkt Ortenaukreis – Außenstelle Kinzigtal Herr Allgaier Sandhaasstr. 4 77716 Haslach Tel: 07832 99955-220 Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de

## Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau

Eichenstr. 24, 77756 Hausach, Tel. 07831-9669-0, Fax 07831- 9669-55. Erreichbar: Mo. – Fr. zwischen 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung.

- Dienste für seelische Gesundheit:  
Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried,  
Psychiatrische Institutsambulanz  
Frau Norma Müller 07831- 9669- 11  
Tagesstätte  
Frau Stephanie Rodriguez 07831- 9669-15  
Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal,  
Herr Peter Trefzer 07831- 9669-13
- Sozialberatung / Jugendmigrationsdienst  
Frau Katja Buß 07831- 9669-16
- Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt-  
Beratung für Schwangere und junge Familien  
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Kindertagespflege Kinzigtal  
Beratung, Qualifizierung und Vermittlung  
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Flüchtlingssozialberatung, Ehrenamtsbegleitung  
Frau Elke Hundt 07831- 9669-14

## Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs

„Informiere Dich bei Deinem Einstellungsberater“

Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut!

Die Polizei Baden-Württemberg wird im Jahr 2021 insgesamt 1400 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau. Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum! Anlässlich der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Eingrenzung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Offenburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen! Die Einstellungsberater des Polizeipräsidiums Offenburg stehen den Berufsinteressentinnen und -interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung! **Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater!**  
**Erreichbarkeit:** Uwe Eckert, Einstellungsberater für den Ortenaukreis, Tel. 0781 21-1343, Helmut Peter, Einstellungsberater für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden, Tel. 0761 882-1761. E-Mail: offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de. Internet: www.polizei-der-beruf.de.